

## Grosser Gemeinderat, Vorlage

### **Motion „ZZ“: Der Corona Masterplan - „Zug-Zersch!“ - (Zug - Zuerst) Grundzüge der gemeinsamen proaktiven Bewältigung der Folgen der Corona-Krise durch Stadtrat und den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug (GGR)**

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 24. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Juni 2020 hat die SVP-Fraktion die Motion „ZZ“: Der Corona Masterplan - „Zug-Zersch!“ - (Zug - Zuerst) Grundzüge der gemeinsamen proaktiven Bewältigung der Folgen der Corona-Krise durch den Stadtrat und den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug (GGR) eingereicht. Sie verlangen, dass der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat möglichst rasch eine radikal neue Finanzstrategie („nach Corona“) mit den folgenden Eckpunkten (1 - 4) vorlegt. Abweichende Positionen sind zu begründen. Weitere Massnahmen, welche in die gleiche Richtung wie die Motion „ZZ Zug-Zersch!“ zielen, begrüsst die SVP-Fraktion ausdrücklich.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Motionstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 30. Juni 2020 hat der Grosse Gemeinderat die Motion dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht:

#### **Die Haupt-Stossrichtung von "ZZ Zug-Zersch“:**

##### **1. Status Quo bei den Einnahmen der Steuerpflichtigen und der Einwohnerinnen und Einwohner (Frage der Motion):**

- Beibehaltung des Steuerfusses von 54% (Stabilität über mehrere Jahre) unabhängig vom Verhalten anderer Zuger Gemeinden bzw. des Kantons Zug.
- Keine Erhöhung von städtischen Gebühren und Abgaben ("Gebührenerhöhungsstopp").
- Explizit keine Wiederholung von Sparprogrammen wie "Sparen/Verzichten" gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir wollen keinen Leistungsabbau für die Bevölkerung, sei es indirekt oder direkt.

### **Stellungnahme des Stadtrates:**

Der Stadtrat hat mit der Finanzstrategie 2019 bis 2025 die Weichen für die finanzielle Zukunft der Stadt Zug gestellt. Das Gleichgewicht gesunde Gemeindefinanzen, attraktive Steuerbelastung sowie hochstehendes Leistungsangebot wurde als Finanzpolitik definiert. Für die drei Hauptpfeiler der Finanzpolitik sind Massnahmen zur Zielerreichung definiert worden. Dank der geschaffenen Steuerausgleichsreserve kann die Steuerbelastung attraktiv und stabil gehalten werden. Der Stadtrat setzt weiterhin auf Steuerstabilität und plant für die Strategieperiode 2019 bis 2025 mit einem stabilen Steuerfuss von 54%. Auf der Grundlage des hochstehenden Leistungsangebotes will der Stadtrat auf weitere Sparprogramme wie Sparen/Verzichten gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern verzichten. Der Stadtrat hat in seiner Finanzstrategie den Handlungsspielraum bei nicht Erreichung der finanzpolitischen Ziele (Plan B) wie folgt definiert: Sollte sich in Zukunft das Umfeld für die Finanzpolitik stark ändern (z.B. aufgrund schlechter Wirtschaftsentwicklung, Anpassung Steuergesetzgebung, Ausfall wichtiger Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, unvorhergesehener Investitionsbedarf usw.) ist rechtzeitiges Handeln gefragt. Dabei stehen der Stadt Zug im Sinne eines "Plan B" verschiedene Stossrichtungen offen, um die Einhaltung der formulierten finanzpolitischen Ziele trotzdem sicherstellen zu können:

- a) Finanzpolitische Reserven beanspruchen
- b) Gebühren auf Vollkosten anpassen
- c) Entlastungspakete ausarbeiten (Überprüfung der Leistungen, Kosteneinsparungen, strukturelle Massnahmen)
- d) Verzinsliches Fremdkapital aufnehmen
- e) Steuerfuss erhöhen
- f) Finanzvermögen veräussern

Die Finanzstrategie hat somit auch den Umgang mit Krisen definiert. Es besteht keine Notwendigkeit, dem GGR eine überarbeitete Finanzstrategie vorzulegen.

Im Zusammenhang mit dem geforderten Gebührenerhöhungsstopp weist der Stadtrat darauf hin, dass Dienstleistungen des Staates nicht mit Steuergeldern finanziert werden sollen. Zudem müssen übergeordnete gesetzliche Grundlagen wie die Bundesgesetzgebung oder die Kantonale Gesetzgebung in verschiedenen Bereichen umgesetzt werden. Dies gilt speziell dort, wo die Gebühren im kantonalen Recht vorgeschrieben sind.

### **2. Status Quo bei allen Hauptkosten der Verwaltung (Frage der Motion):**

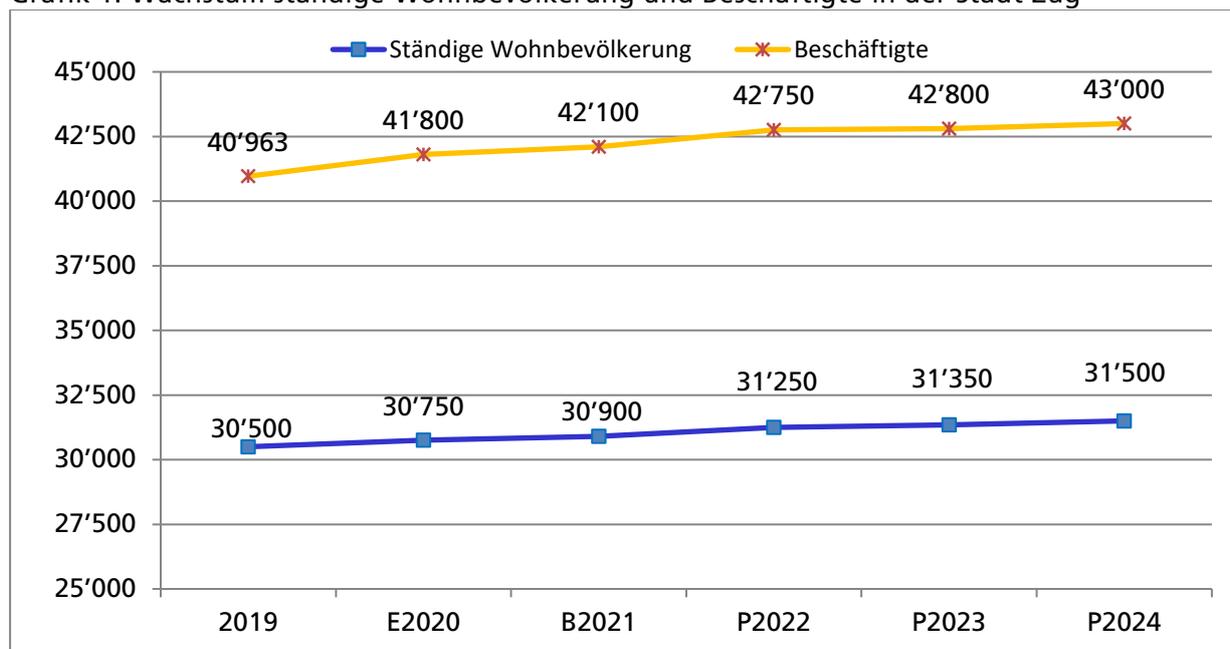
- Strikte Einfrierung des eigenen Personalaufwandes (strikte Begrenzung bei CHF 96.6 Mio., bewusster Verzicht auf Einhaltung des heutigen Finanzplans; Personalaufwand 2023: Geplant bei CHF 102.8 Mio., Personalstopp in der Verwaltung, Erhöhung des Ausbildungsangebotes für die Mitarbeitenden und Lernenden.
- Begrenzung des Sachaufwandes soweit möglich (CHF 48.2 Mio. Stand Budget 2020).
- Weitere Massnahmen wie Erhöhung der Anzahl Lernenden, Praktikanten, Stagiaires (Verwaltung/Werkhof), allerdings nicht auf Kosten der anderen Mitarbeitenden, Vergabe von Aufträgen wo möglich an Dritte. Schaffung von Arbeit für Dritte und junge Einwohnerinnen und Einwohner mit diesbezüglicher Einbindung weiterer Partner (z.B. als Bedingung bei Submission).

### **Stellungnahme des Stadtrates:**

Die Stadt Zug befindet sich in einer Wachstumsphase. Das Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung und der Anzahl Beschäftigten hat einen wesentlichen Einfluss auf den Personal- und Infrastrukturbedarf und damit die Finanzen der Stadt Zug. Der zusätzliche Bedarf an Wohn- und Arbeitsflächen wird künftig vor allem durch eine Innenentwicklung im bestehenden Siedlungsgebiet erfolgen müssen. Es sind Infrastrukturbauten für Bildung, Betreuung,

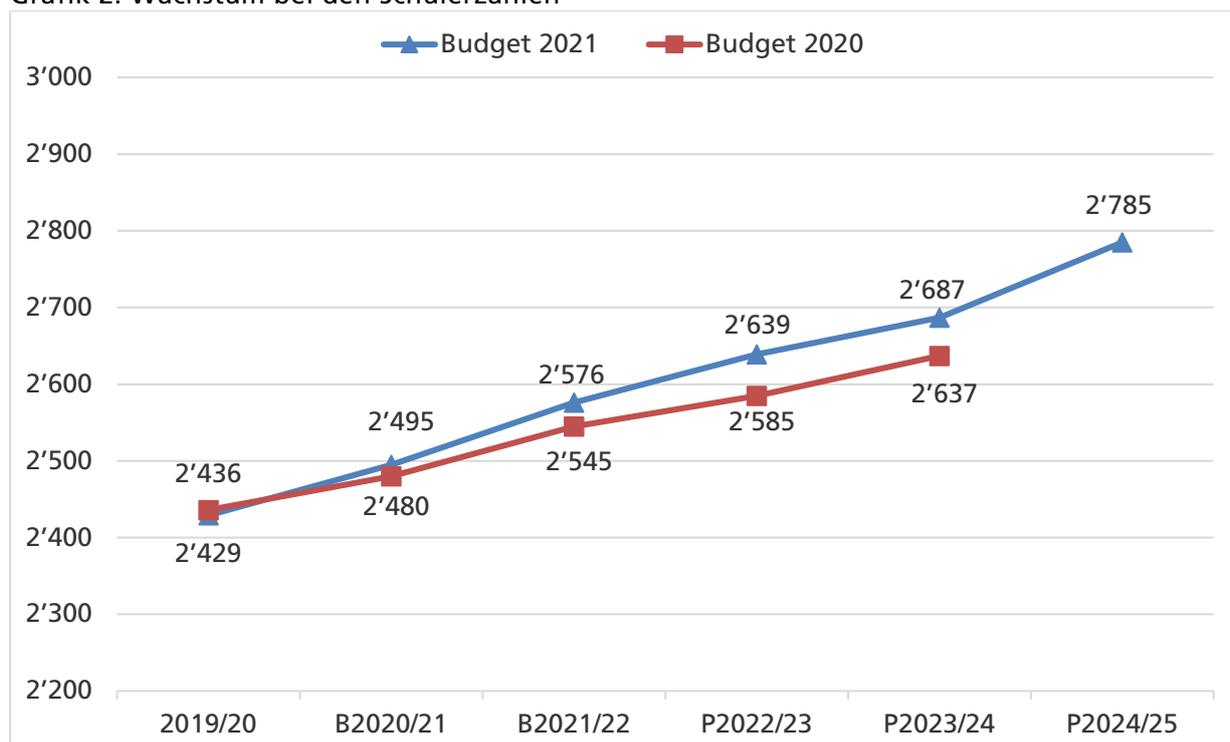
Naherholung und Sport zu erstellen. Alleine im Bereich Schulbauten stehen in der Investitionsrechnung bis 2030 CHF 141 Mio. an. Dabei ist eine Schule im Guthirt noch nicht miteinbezogen. Gute Infrastrukturen und effiziente Dienstleistungen sind zusammen mit einer attraktiven Steuerbelastung wichtige Faktoren für einen anziehenden Standort. Die finanziellen Auswirkungen der Zusatzkosten wie Personalaufwand, Sachaufwand, Abschreibungen usw. und Zusatzerträge wie Grundstückgewinnsteuern/Steuern wird der Stadtrat in den Finanzplänen, Budgets sowohl in der Erfolgsrechnung wie auch in der Investitionsrechnung und in der Personalplanung aufzeigen. Die geforderte Einfrierung von Aufwänden ist nicht realisierbar.

Grafik 1: Wachstum ständige Wohnbevölkerung und Beschäftigte in der Stadt Zug



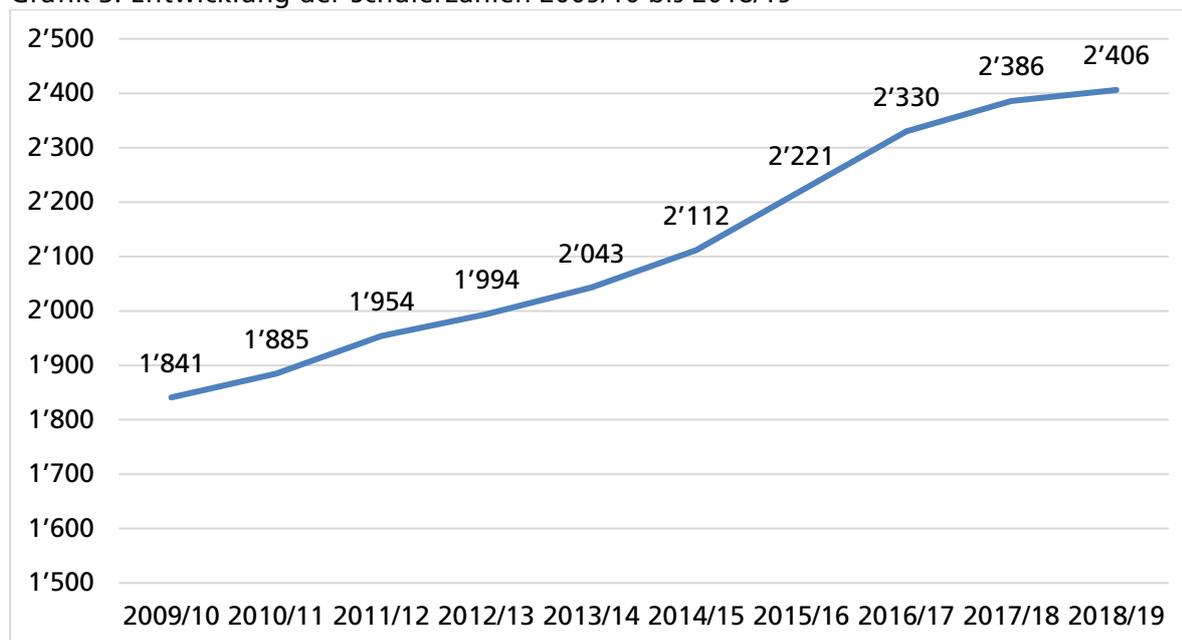
Quelle: Stadtplanung Zug

Grafik 2: Wachstum bei den Schülerzahlen



Quelle: Stadtplanung Zug

Grafik 3: Entwicklung der Schülerzahlen 2009/10 bis 2018/19



Quelle: Bildungsdepartement

Seit Jahren wird eine zurückhaltende Strategie bei den Stellenschaffungen verfolgt. So sind im Verwaltungsbereich minimale Erhöhungen realisiert worden. Im Pädagogik- und Betreuungsbereich sieht dies aufgrund der steigenden Schülerzahlen sowie der hohen Nachfrage an Betreuungsplätzen anders aus. Hier haben wir – in Abhängigkeit der oben erwähnten Punkte – einen stetigen Ausbau des Stellenplans. Ein absoluter Stellenstopp würde bedeuten, dass auf die Veränderung des Marktes nicht mehr reagiert werden kann. Vielmehr muss es weiterhin ein Selbstverständnis sein, jede Vakanz kritisch zu hinterfragen und die evtl. freiwerdenden Ressourcen anderweitig einzusetzen. Dafür muss der Gesamtauftrag der Stadt Zug im Auge behalten werden.

Tabelle 1: Personalplanung: Details nach Departement

Departement	B2020	B2021	P2022	P2023	P2024
Präsidialdepartement	29.20	29.40	29.90	29.90	29.90
Finanzdepartement	49.80	50.80	52.20	52.20	52.20
Verwaltung Bildungsbereich	38.49	39.49	42.29	43.29	43.54
Pädagogikbereiche <sup>1)</sup>	363.00	378.55	386.78	399.88	408.48
<b>Bildungsdepartement</b>	<b>401.49</b>	<b>418.04</b>	<b>429.07</b>	<b>443.17</b>	<b>452.02</b>
Baudepartement	93.45	94.95	96.95	97.95	97.95
Departement SUS	42.90	42.90	43.60	43.60	43.60
Total Verwaltung	253.84	257.54	264.94	266.94	267.19
Total Pädagogikbereich	363.00	378.55	386.78	399.88	408.48
<b>Stellenpool (zentral)</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Total Pensen</b>	<b>616.84</b>	<b>636.09</b>	<b>651.72</b>	<b>666.82</b>	<b>675.67</b>
<b>Veränderung</b>		<b>19.25</b>	<b>15.63</b>	<b>15.10</b>	<b>8.85</b>
<b>Veränderung in %</b>		<b>3.0</b>	<b>2.4</b>	<b>2.3</b>	<b>1.3</b>
<b>Umwandlung Aushilfen</b>	<b>2.40</b>	<b>0.60</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

Quelle: Personalplanung 2021 bis 2024, Stadtratsbeschluss Nr. 375.20 vom 18. August 2020

Investitionen in das Ausbildungsangebot für die Mitarbeitenden und Lernenden sind begrüssenswert. Dies bedeutet gleichzeitig aber auch, dass die Mitarbeitenden Zeit für die Weiterbildung benötigen und sich darauf konzentrieren können. Personalentwicklung ist ein zentrales Thema, das einerseits am jährlich stattfindenden Mitarbeitergespräch besprochen wird, andererseits vom Personaldienst ein zentrales Ausbildungsangebot zur Verfügung gestellt wird. Die Ressourcen werden auch hier sinnvoll und nachhaltig eingesetzt. Aufgrund von Corona, sind individuelle Weiterbildungen in den Fokus gerutscht (CAS, MAS etc.).

### 3. Ausgabenerhöhungen - Grundsatz: Antizyklisches Ausgabeverhalten

#### (Frage der Motion):

Aktives Vorziehen von städtischen Investitionen in Schulbauten, Renovation, Auffrischen und Instandhaltung von allen Infrastrukturen (Liegenschaften im Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen). Unterstützung privater Investitionen in Privatbauten. In Frage kommen auch kleinere Projekte betreffend Gebäudesicherheit, Brandschutz, energetische Verbesserungen, Solarpanels, Wärmepumpen, Sicherheit usw. bei hoher Ausnützung des bereits geplanten Investitionsbudgets von heute CHF 43.6 Mio. Strikte Berücksichtigung von Lieferanten und Unternehmen nach dem Prioritätenparameter: 1. Stadt Zug, 2. Kanton Zug, 3. Schweiz, 4. Europa. Proaktive, rasche Fortführung aller Projekte, wo Rückstellungen bereits gebildet wurden, z.B. Brandschutz usw. Wir glauben, dass die Preise der Lieferanten auf breiter Front sinken werden - diese Einsparungen sind proaktiv in weitere neue Investitionsprojekte zu investieren.

### Stellungnahme des Stadtrates:

Im Budget 2021 hat der Stadtrat Pensen für Mitarbeitende im Zuständigkeitsbereich der Investitionen aufgestockt, um die Investitionen voran zu treiben. Dies sind:

Tabelle 2: Aufbau von Pensen im Investitionsbereich

Departement	Kostenstelle	Anzahl Pensen
Finanzdepartement	2250 Schulanlagen	1.0
Baudepartement	4200 Hochbau	1.0
Baudepartement	Übertragung von 4250 Städtebau zu 4200 Hochbau mit teilweiser Aufgabenverschiebung	1.3

Quelle: Personalplanung 2021 bis 2024, Stadtratsbeschluss Nr. 375.20 vom 18. August 2020

Mit diesem geplanten Stellenausbau und der bereits erfolgten Verschiebung von der Abteilung Städtebau zur Abteilung Hochbau soll sichergestellt werden, dass die im Budget 2021 vorgesehenen Nettoinvestitionen zunehmend realisiert werden können:

Tabelle 3: Netto-Investitionen Budget 2021 nach Departement

Bezeichnung	Netto CHF Mio.	Total CHF Mio.
<b>Finanzdepartement</b>		
Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	10.6	
Schulbauten	8.3	
Informatik/Schulinformatik	0.7	<b>19.6</b>
<b>Bildungsdepartement</b>		
Schulinformatik	0.0	
Bibliothek	0.0	<b>0.0</b>
<b>Baudepartement</b>		
Verkehrsplanung, Strassen	13.8	
Anlagen, Plätze, Werkhof	2.8	
Stadtentwässerung	4.4	<b>21.0</b>
<b>Departement SUS</b>		
Fachstelle Alter	0.4	
Parkraumbewirtschaftung	0.2	
Sicherheit/Verkehr	1.8	
Feuerwehr	0.6	<b>3.0</b>
<b>Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen</b>	<b>43.6</b>	<b>43.6</b>

Quelle: Finanzdepartement der Stadt Zug

Für Brandschutz- und Sicherheitsmassnahmen besteht eine Vorfinanzierung von CHF 12.52 Mio. Im April 2019 wurde den GPK-Mitgliedern präsentiert, wie man die CHF 12.52 Mio. umsetzen will. Im August 2019 wurde eine Person projektbezogen und befristet eingestellt. Die Arbeiten wurden priorisiert und geplant und werden bis Ende 2022 umgesetzt. Die Vorfinanzierung wird bis dann ausgeschöpft sein und dann endet auch das Anstellungsverhältnis der erwähnten Fachperson.

Die Stadt Zug setzte während des Lockdowns bereits alles daran, dessen Auswirkungen auf die Wirtschaft zu mindern. So wurden Baugesuche - anders als in anderen Städten und Kantonen - ununterbrochen bearbeitet, weiterhin publiziert und öffentlich aufgelegt und die Bewilligungen trotz Einschränkungen des Homeoffice zügig erteilt.

Zur Forderung, Lieferanten und Unternehmen nach dem Prioritätenparameter 1. Stadt Zug, 2. Kanton Zug, 3. Schweiz, 4. Europa zu berücksichtigen, ist folgendes festzuhalten: Dem Stadtrat ist es wichtig, dass die Stadt Zug ortsansässige Firmen berücksichtigt. Allerdings kann sie dies nicht in der von den Motionären gewünschten strikten Art machen. Aufträge, welche die jeweiligen Schwellenwerte überschreiten, sind nach den Bestimmungen des Beschaffungswesens und in einem vergaberechtskonformen Verfahren auszuschreiben. Die Schwellenwerte sind auf der Ebene von Staatsverträgen, Bundesrecht, interkantonalem sowie kantonalem Recht (GATT/WTO-Übereinkommen (GPA), Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB), kantonales Submissionsgesetz (SuBG), Submissionsverordnung (SubV) u.a.m.) geregelt.

Tabelle 5: Schwellenwerte

1.	Ist die Stadt Zug Auftraggeberin?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein; aber sie zahlt mehr als 50% → Beschaffung <input type="checkbox"/> Nein; → keine Beschaffung
2.	Was für ein Auftrag liegt vor?	<input type="checkbox"/> Dienstleistung <input type="checkbox"/> Lieferung <input type="checkbox"/> Bauauftrag <input type="checkbox"/> Bauhauptgewerbe <input type="checkbox"/> Baunebengewerbe
3a.	Wie hoch ist der Auftragswert der Lieferung?	<input type="checkbox"/> < CHF 100'000 → freihändiges Verfahren <input type="checkbox"/> CHF 100'000 bis 250'000 → Einladungsverfahren <input type="checkbox"/> CHF 250'000 bis 350'000 → offenes/selektives Verfahren <input type="checkbox"/> > CHF 350'000 → offenes/selektives Verfahren WTO
3b.	Wie hoch ist der Auftragswert der Dienstleistung?	<input type="checkbox"/> < CHF 150'000 → freihändiges Verfahren <input type="checkbox"/> CHF 150'000 bis 250'000 → Einladungsverfahren <input type="checkbox"/> CHF 250'000 bis 350'000 → offenes/selektives Verfahren <input type="checkbox"/> > CHF 350'000 → offenes/selektives Verfahren WTO
3c.	Wie hoch ist der Auftragswert des Baunebengewerbes?	<input type="checkbox"/> < CHF 150'000 → freihändiges Verfahren <input type="checkbox"/> CHF 150'000 bis 250'000 → Einladungsverfahren <input type="checkbox"/> CHF 250'000 bis 8'700'000 → offenes/selektives Verfahren <input type="checkbox"/> > CHF 8'700'000 (Gesamtwert) → offenes/selektives Verfahren WTO
3d.	Wie hoch ist der Auftragswert des Bauhauptgewerbes?	<input type="checkbox"/> < CHF 300'000 → freihändiges Verfahren <input type="checkbox"/> CHF 300'000 bis 500'000 → Einladungsverfahren <input type="checkbox"/> CHF 500'000 bis 8'700'000 → offenes/selektives Verfahren <input type="checkbox"/> > CHF 8'700'000 (Gesamtwert) → offenes/selektives Verfahren WTO
4.	Liegt ein Ausnahmegrund vor?	<input type="checkbox"/> Besondere Schutzrechte, Dringlichkeit <input type="checkbox"/> Besonderer Ausnahmegrund aus Liste <input type="checkbox"/> Zusatz-/ Ergänzungsauftrag
5.	Besondere Anordnungen der Stadt?	→ Architekturvergabe: i.d.R. mehrere Architekten zur Offertstellung einladen → wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel: regelmässig auch im Bereich der freihändigen Vergabe verschiedene Angebote einholen

Quelle: Baudepartement, Submissionsleitfaden

Im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren kann die Stadt Zug die Vergabe von Aufträgen steuern und städtische oder kantonale Anbieterinnen und Anbieter berücksichtigen, sofern sich in diesem Umkreis geeignete Anbietende finden.

Wie in der Interpellationsbeantwortung betreffend Fragen zur Beachtung von Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen vom 18. August 2020 (GGR-Vorlage Nr. 2614) ausgeführt, nutzt die Stadt Zug den ihr zustehenden Handlungsspielraum regelmässig. So achtet sie bei freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren darauf, dass ortsansässige Anbietende berücksichtigt werden.

Auch bei öffentlichen Ausschreibungen kommen je nach Beschaffungsgegenstand regionale und städtische Betriebe zu einem Zuschlag, indem beispielsweise ein grosser Auftrag durch die Bildung von Losen aufgeteilt wird, damit sich auch kleinere, ortsansässige Betriebe bewerben können.

Die Kantone haben am 15. November 2019 die revidierte IVöB einstimmig verabschiedet. Sie tritt in Kraft, sobald zwei Kantone dem Konkordat beigetreten sind. Der Kanton Zug hat die Arbeiten für das gesetzgeberische Verfahren aufgenommen, um dem Konkordat beizutreten und die IVöB in kantonales Recht zu überführen.

Ausblick: Die revidierte IVöB bringt verschiedene Neuerungen mit sich (u.a. Einführung flexibler Instrumente wie Dialog, Rahmenverträge, elektronische Auktionen, Verlängerung der Rechtsmittelfrist von 10 auf 20 Tage). Die, für die Frage der Priorisierung ortsansässiger und kantonaler Lieferanten und Unternehmen, massgebende Neuerung ist der Paradigmenwechsel bei den Zuschlagskriterien infolge Stärkung des Qualitätswettbewerbes sowie die neu aufgenommene Vorgabe, dass der Staat seine Mittel auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht nachhaltig einsetzen muss. Nachhaltig einsetzen heisst gemäss Artikel 2 der revidierten IVöB, dass die Steuermittel wirtschaftlich und volkswirtschaftlich sowie sozial und ökologisch eingesetzt werden müssen. Allerdings bedeutet die Reihenfolge der Aufzählung in Artikel 2 keine Priorisierung der erstgenannten Grundsätze. Alle Grundsätze verlangen gleichermaßen Beachtung, womit Zielkonflikte unumgänglich und durch eine Abwägung aller Interessen zu lösen sind. Neu spricht die revidierte IVöB statt vom Zuschlag an den wirtschaftlich günstigsten Preis vom Zuschlag an den vorteilhaftesten Preis. Diese beiden Neuerungen wurden in der politischen Beratung in die IVöB aufgenommen und es wird sich zeigen müssen, ob die Aufnahme des Begriffes volkswirtschaftlich zu einer Änderung der Vergabepaxis beitragen kann.

#### **4. Helfen und Unterstützen von bestehenden städtischen Ressourcen (Frage der Motion):**

Aktive Förderung der Freiwilligenarbeit (Benevol) durch Erhöhung der Ausgaben, wo immer sinnvoll an Vereine und Institutionen mit Freiwilligen, welche in die Zivilgesellschaft investieren (Sportvereine, Jugendgruppen, Musikgruppen, generell Institutionen mit hohem Anteil an Freiwilligkeit - als diesbezüglicher "Musterverein" sei die Familienhilfe Zug hier genannt).

#### **Stellungnahme des Stadtrates:**

Die Stadt Zug hat über 300 Vereine. Die meisten sind sehr gut aufgestellt – teilweise arbeiten sie sogar sehr professionell. Bis heute erhalten sie in der Regel die Beiträge, welche sie für die Ausübung ihrer Tätigkeiten brauchen, ohne grössere Probleme, wenn sie eine gewisse Kontinuität gewährleisten können und ein breites Interesse nachweisen können.

2017 wurden unter der Leitung der Stadtentwicklung "Generelle Leitlinien für die Unterstützung von Freizeit- und Amateurvereinen in der Stadt Zug" erarbeitet ([www.stadt-zug.ch/stadtentwicklung](http://www.stadt-zug.ch/stadtentwicklung)). Die Grundlagen betreffen alle Arten von Vereinen im Bereich Sport, Kultur, Soziales, Stadtentwicklung und Politik sowie die Migrationsvereine. Die Arbeit, welche von der Universität Luzern begleitet wurde, hat gezeigt, dass finanzielle Beiträge nicht immer im Vordergrund stehen. Manchmal sind Know-How-Transfer, Vernetzung, kommunikative Unterstützung (Plattformen, Publikationen), Raumvermittlung oder Fachberatung (rechtliche Aspekte, fachliche Themen, politische Beratung) genauso wichtig. Diese wird in der Stadt Zug von den entsprechenden Fachabteilungen geleistet. Verwaltungsressourcen können deshalb für die Unterstützung der Vereine – je nach Aufgabe – genau so wichtig sein wie finanzielle Beiträge.

#### **5. Weitere Grundsätze (Frage der Motion):**

##### **Zu Immobilien (Frage der Motion):**

Verbot jeglicher Verkäufe von Immobilien oder Land ganz grundsätzlich. Bestmögliche Verhinderung einer drohenden Verslumung der Innenstadt - Verhinderung von leerstehenden Objekten, Vermietung von Läden an Selbständige und Kleinunternehmen. Sinnvolle Nutzung der städtischen Liegenschaften (z.B. Grabenstrasse 6).

### **Stellungnahme des Stadtrates:**

Die Abteilung Immobilien hat eine Eigentümer-Strategie, um grösstmögliche Unabhängigkeit in den Entscheidungen zu haben. Die Leerstandsquote in den Liegenschaften ist sehr tief, meist bei null. Insbesondere bei den Liegenschaften in der Innenstadt ist es ein übergeordnetes Ziel der Abteilung, langfristige Mietverhältnisse einzugehen und Nutzungen zu finden, die zur Belebung der Innenstadt beitragen und die soziale Durchmischung fördern.

In naher Vergangenheit ist das Kolingeviert mit dem Café Speck und den Jugendwohnungen ein Beispiel dafür. Ein aktuelles Beispiel ist das Haus des Lernens an der St. Oswaldsgasse 20. Dieses Haus mit den vielfältigen Nutzungen, welches alle Altersklassen und unterschiedlichste soziale Gruppen anspricht, hat heute einen viel öffentlicheren Charakter als das vorherige Baudepartement der Stadtverwaltung. Auch die Mitarbeitenden der neuen Mieterschaft in den ehemaligen städtischen Liegenschaften in der Altstadt tragen zur Belebung der Altstadt bei – einerseits, weil es wesentlich mehr Arbeitsplätze als vorher sind und andererseits, weil sie die lokalen Restaurants in der Umgebung stark frequentieren.

### **Zur Sozialen Hilfe (Frage der Motion):**

Einhaltung aller gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kantonen in den Sozialen Bereichen (wirtschaftliche Sozialhilfe Budget 2020, heute CHF 7.6 Mio.), Alter- und Gesundheit (Budget 2020 CHF 12.6 Mio.). Den wirklich Bedürftigen gegenüber soll die Stadt Zug grosszügig und unbürokratisch helfen, aber keine überschliessenden Superlösungen anbieten. Sondern Abgabe von Essensgutscheinen und Kreditkartengutschriften für Nahrung und Lebensnotwendigem in Zusammenarbeit mit lokalen Hilfsorganisationen, wie Tischlein-Deck Dich usw. Auch hier möglichst viel Gemeinsinn und vor allem Unterstützung von Familien in schwierigen Situationen, z.B. alleinerziehende Mütter oder Väter mit existenziellen Problemen. Unterstützung von Obdachlosen und unschuldig notleidenden Einzelpersonen.

### **Stellungnahme des Stadtrates:**

Artikel 12 der Bundesverfassung garantiert Menschen, die in Not geraten und nicht in der Lage sind für sich selber zu sorgen, Hilfe, Betreuung und die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. In der Stadt Zug sind die Bestimmungen im Sinne der Bundesverfassung durch das kantonale Sozialhilfegesetz (Sozialhilfegesetz, SHG, BGS 861.4 vom 16. Dezember 1982) und den SKOS Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) geregelt. Sozialhilfe wird nur ausgerichtet, wenn die Betroffenen keine anderen Mittel haben um die Notbedürftigkeit zu beheben oder die eigenen Mittel nicht ausreichen. Die Sozialhilfe wird als letztes Netz unter allen anderen Netzen verstanden und deckt das Existenzminimum ab. Der Bezug ist an strenge Auflagen gebunden, den Anspruchsberechtigten soll aber möglichst rasch Hilfe zur Verfügung gestellt werden. Ob obdachlose Personen oder Elternfamilien in Not sind, unser Auftrag ist individuell persönliche und wirtschaftliche Hilfe zu leisten. Wir sind vom Gesetz her verpflichtet, die Notlage genau zu prüfen. Sozialhilfe kann bei der Stadt Zug nur durch Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zug bezogen werden. Das heisst bei uns nicht nur "Zuger\*innen zersch", sondern "nur für Zuger\*innen". Dasselbe gilt auch für die Leistungen der Pflegefinanzierung. Das Spitalgesetz vom Kanton Zug (BGS 826.11) vom 29. Oktober 1998 bildet den Rahmen für die ambulante und stationäre Pflege. Auf dieser gesetzlichen Basis werden die Pflegerestkosten für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zug geleistet.

Die Sozialen Dienste arbeiten mit anderen Organisationen eng zusammen, um ergänzende oder anderweitig zuständige Hilfsangebote für Klientinnen und Klienten erschliessen zu können. Es besteht somit eine enge Zusammenarbeit mit verschiedensten Institutionen der Stadt bzw. des Kantons Zug.

Corona bedingt haben wir in Zug bisher keinen Anstieg der Fallzahlen in der Sozialhilfe. Dies hat vorwiegend mit den kantonalen und nationalen Finanzhilfen (Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsersatzleistungen etc.) zu tun. Die SKOS rechnet jedoch mit einem verspäteten Anstieg in der Sozialhilfe nach dem Wegfall der Leistungen der Erwerbsersatzentschädigung und den Massnahmen der Arbeitslosenversicherung. Zu berücksichtigen ist auch, dass ein grosser Teil der Bevölkerung über kleinere oder grössere Reserven verfügt, die zuerst aufgebraucht werden müssen, bevor Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Die mittel- und langfristigen Auswirkungen der aktuellen Krise auf Wirtschaft und Gesellschaft sind im Moment noch schwierig abzuschätzen. Das gleiche gilt für die spezifischen Auswirkungen in der Sozialhilfe. Je nach Dauer der Krise und den Szenarien für die wirtschaftliche Entwicklung werden diese sehr unterschiedlich ausfallen.

#### **Zum Umgang mit den voraussehbaren städtischen Defiziten (Frage der Motion):**

Die Folgen der Krise dürften in verschiedenen Bereichen zu stark erhöhten Ausgaben führen. Wie das Beispiel der städtischen Defizite von 2010 bis 2014 (5 Jahre kumulierte Verluste von ca. CHF 22.0 Mio.) zeigte, geht es auch darum, dass die Stadt Zug nach den kommenden Krisenjahren umgehend vom wirtschaftlichen Aufschwung profitieren kann, wenn dieser in einigen Jahren wiedereinsetzt (Gewinne der Stadt Zug von 2015 - 2019 ca. CHF 178 Mio.). Deshalb dürfen Defizite eingeplant werden. Die entsprechenden Reserven sind im Falle, dass diese eintreten, emotionslos aufzulösen. Es sei daran erinnert, dass es sich dabei um Steuergeld handelt, welches die Steuerpflichtigen in besseren Zeiten der Stadt Zug zur Verfügung stellen werden.

#### **Stellungnahme des Stadtrates:**

Dies ist entsprechend in der Finanzstrategie 2019 bis 2025 so vorgesehen:

Der Stadtrat setzt weiterhin auf Steuerstabilität und plant für die Strategieperiode 2019 bis 2025 mit einem stabilen Steuerfuss von 54%. Sollten dabei für die Jahre 2019 bis 2025 durch den tieferen angesetzten Steuerfuss negative Rechnungsergebnisse entstehen, ist dies auf der Grundlage des FHG § 2 Bst. a). durchaus beabsichtigt. Die Rechnungsdefizite werden in diesem Fall mit der vorhandenen Steuerausgleichsreserve verrechnet. Es werden dadurch keine neuen Sparmassnahmen notwendig. Rechnungsüberschüsse werden zur Vorfinanzierung von Infrastruktur und zur weiteren Äufnung des Eigenkapitals eingesetzt.

#### **And last but not least (Frage der Motion):**

Der Stadtrat wird aufgefordert regelmässig proaktiv zu kommunizieren, was in Bezug auf den Corona-Masterplan an Massnahmen laufend umgesetzt wird, was ausgegeben wird und warum. Damit soll aufgezeigt werden, wie die Exekutive ihre Führungsverantwortung übernimmt und nicht nur subsidiär im Schatten von Kanton und Bund aktiv wird.

#### **Stellungnahme des Stadtrates:**

Der Stadtrat wird regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit der Coronakrise kommunizieren.

## **Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Bericht des Stadtrates zur Motion der SVP-Fraktion vom 2. Juni 2020 betreffend „ZZ“: Der Corona Masterplan - „Zug-Zersch!“ - (Zug - Zuerst) Grundzüge der gemeinsamen proaktiven Bewältigung der Folgen der Corona-Krise durch Stadtrat und den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug (GGR) zur Kenntnis zu nehmen und
- die Motion als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 24. November 2020

Dr. Karl Kobelt  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Beilage:

- Vorstoss vom 2. Juni 2020

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat André Wicki, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 92 01.